

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montag den 30ten Merz. 1778.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach zu Befriedigung der auf die freye Grundstücke des Schiffers Gerlach Duffe, versicherten Gläubiger, die Subhastation solcher Grundstücke erkannt, und dazu per Proclama vom heutigen Dato Termini auf den 29. Apr. 30. May und 3. Jul. a. c. anstehen, zu diesen Terminen auch die sich angegebene Gläubiger dergestalt nicht nur verabladet werden, daß sie bey dem Verkauf ihr Interesse wahrnehmen, und ihre habende Forderungen liquidiren und justificiren sollen, man aber nicht wissen kann, ob nicht noch mehrere an diesen freyen Grundstücken ein Recht habende Gläubiger vorhanden, daß Wir dannenhero Alle und Jede, so einige Forderungen Recht und Anspruch an diese in proclamata vom heutigen Dato benannte freye Grundstücke haben, oder zu formiren gedanken, hierdurch vorladen, in den angezeigten Terminis in specie in dem letzten sub Präjudicio anstehenden Termin allhier vor der Regierung zu erscheinen, ihre an diesen Grundstücken etwa habende Ansprüche, so wie sie solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermeynen, ad acta anzuzeigen, ihre Documenta zur Justification ihrer Forderungen in

Originali zu produciren, darüber mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und Anweisung und Locum in abzufassender Liquidations- und Prioritäts-Urtheil zu erwarten. Wobey ihnen bedeutet wird, daß wenn sie sich in solchen Terminis nicht melden, sie nicht weiter damit gehdret, sondern die aus den feilgebothenen Grundstücken auffkommende Kaufgelder, unter die sich angegebene Gläubiger vertheilet, und sie mit ihnen an den Grundstücken habenden Ansprüchen präcludirt werden sollen. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt, und hieselbst, wie auch zu Herford und Lübbecke affigiret worden. So geschehen Minden den 17. Merz 1778. An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Neck.

**W**ir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Nachdem der Unterthan Ne oder Clemeier zu Hille allerunterthänigst vorgestellt, was maassen er von dem Amts-Receptore von Barendorf den zu Hille belegenen Kosteder olim von Schweder Hof besagte Kaufbrief vom 28. Aug. 1771 käuflich an sich gebracht, mithin zu Sicherstellung seines Eigenthums-Rechts dahin angetragen, alle Diejenige, so an diesem erkauften Hof, und dessen Zubehör

einiges Recht und Anspruch haben, edictaliter citiren zu lassen, diesem Suchen auch als rechtlich deferiret worden; daß Wir daher Alle und Jede, welche an diesem Costeder olims v. Alweder Hof zu Hille einiges Recht haben, oder Anspruch zu formiren gedenken, hierdurch öffentlich vorladen, in den in vim triplicis angefügten Termino präjudiciali den 3. Jul. a. c. allhier vor der Regierung Morgens früh um 8 Uhr zu erscheinen, ihr Recht anzugeben, die zu Begründung ihres Anspruchs in Händen habende Nachrichten, Urkunden und Documenten zu produciren, und darüber mit dem Eigenthümer ad Protocollum zu verfahren, und rechtlichen Erkenntniß entgegen zu sehen, in dessen Entstehung aber gewärtig zu seyn, daß sie mit ihrem Recht präcludirt ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt, und der angebliche Eigenthümer gegen alle künftige Ansprüche in Sicherheit gestellt werde. Urkundlich diese Edictal Citation unter der Regierung Insteigel und Unterschrift ausgefertigt, und nicht nur allhier, zu Lübbeke und Herford affigiret, sondern auch in den Kirchen zu Hille und Hartum von der Kanzel publicirt. So gesehen Minden den 13. Merz 1778.

An statt und von wegen etc.  
Frh. v. d. Reck.

**Minden.** Demnach bey dem Lehnsgerichte des Hochadelichen Stifts zu St. Marien hieselbst, in Termino den 2ten May c. a. gegen alle diejenige, welche an den, durch Absterben des Hofraths Wielitz erledigten Lehne, ein Recht und Anspruch haben können, eine Präclusions-Urteil erdfnet werden soll; So werden alle diejenige, welche dabey ein Interesse haben können, hiermit vorgeladen, sich zur Anhörung dieses Urteils des Morgens um 10 Uhr auf der Abtei alhier einzufinden.

Inhalts der in dem 10. St. d. N. von hochlöbl. Regierung erlassenen Edict. Citat. werden die außerhalb Landes sich aufhaltende Gebrüdere Johann Henrich und Johan

Friedrich Schröders von Nr. 21. zu Buchholz Amts Schlüsselburg gebürtig ad Terminum den 16. Jun. c. bey Verlust ihres Vermögens und allen Successionen u. Erbschaften, verabladet.

Nach der in dem 10. St. d. N. von hochlöbl. Regierung in ertenso inserirt befindl. Edict. Citat. wird der Schuldenhalber von hier entwichene Judenvorsteher Joseph Meyer um von seinem Austrit und den gemachten Schulden Rede und Antwort zu geben, ad Terminum den 16. Jun. c. bey Verlust seines Schutzes, und Vollziehung verbidener Strafe verabladet.

**Amte Schlüsselburg.** Der Anerbe der Eldsterlich Loccumshen Brincksigerei sub Nr. 24. B. Ziwese, Franz Carl Hohorst, wird ad Terminum den 4. May c. bey Verlust seines Anerbrechts edictal. verabladet. S. 6. St.

**Tecklenburg.** Alle und jede an des Schuster Christian Havigsbeken in Lengerich Vermögens, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 14. April und 5. May c. edictal. verabladet. S. II. St.

**Amte Brackwebe.** Alle diejenigen, welche an den Neubauer Kollmeyer Amts Heepen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden mit ihren Forderungen ad Terminos den 5. May und zoten Jun c. edictal. verabladet. S. II. St.

**Amte Petershagen.** Nachdem die Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Cammer dem hiesigen Königl. Amte befohlen, die Creditores der ehemaligen Walfingschen jeko Lampischen Stette Nro. 19. in Ovestädt zu convociren, zwischen ihnen und den jetzigen Colono Lampen Liquidation zuzulegen, Creditores zu gütlicher Anmahnung partienlaurer Solution zu disponiren, in dessen Ermangelung Classificatorium zu entwerfen und sonst überall denen Rechten und dem Zustande der Stette ge-

wäſſ zu erkennen: als werden alle dieſenigen an dieſer Stette zu fordern habende Gläubiger geladen in Terminis den 10ten April, 15. May und 19. Jun. a. c. Morgens um 9 Uhr vor hieſiger Gerichtsſtub zu erſcheinen, ihrer Credita zu profitiren, und rechtlicher Art nach zu juſtificiren, mit dem Debitori gütliche Handlung zu pflegen in deren Entſtchung aber weitem Bescheides zu gewärtigen: mit der Verwarnung, daß die Nichterſcheinende weiter nicht gehdret, ſondern mit ihren Forderungen ſchlechterdings abgewieſen werden ſollen.

**Minden.** Wir Domprobſt, Domdechant, Senior, und Capitul: der Cathedralkirche hieſelbſt fügen hiemit zu wiſſen, welchergeſtalt die Wittwe Gabriel Kochs auf der in uſerm Eigenthum ſtehenden Stette ſub No. 17 zu Barkhaufen angezeiget, daß ſie wegen der auf dieſem Colonnate haſtenden vielen Schulden demſelben nicht mehr vorſehen könnte, ſondern ſolches ihcem Sohn Johann Henrich Koch übergeben wollen, wenn derſelbe nemlich gegen die Anfälle der Gläubiger gedeckt, und entweder zur terminlichen Bezahlung oder gütlichen Behandlung der Gläubiger verholſen werden könne, mithin gebethen, ihre Creditores zu convociren, und derſelben Erklärung über die zu thuende Vorſchläge zu erfordern: wann nun dieſem Geſuche deſeriret worden, ſo citiren und laden wir Inhabts dieſer edictal Citation alle und jede Gläubiger, ſo an der Wittwe Kochs oder deren Stette Anſpruch und Forderung zu haben vermeynen, ad Terminos den 30. April, den 28. May, und den 2. Jul. a. c. um in ſolchen vor uſerm Domecapitular-Gerichte zu erſcheinen, ihre Forderung anzugeben, alle zu derſelben Rechtfertigung dienende Urkunden und Beweiſsmittel mitzubringen, auch wegen der nachgeſuchten terminlichen Bezahlung oder ſonſtigen gütlichen Behandlung, ihre Erklärung anzugeben, mit der Verwarnung, daß alle Dieſenigen, ſo in dem letzten Terminio peremptorio nicht erſcheinen, gänzlich abgewieſen, und zu

einem ewigen Stillſchweigen verurtheilet werden ſollen.

## II Sachen ſo zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Rönig von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: waſſaſſen ad instantiam Creditorum, des hieſigen Schiffers Gerlach Buſſen, vor dem hieſigen Marienthore belegene freye Grundstücke, zum Verkauf angeſchlagen, und

1) Der kleine Garte vor dem Marienthore von 2 achtel zu 50 Rthlr.

2) Der Garte oben dem Hauſe nach dem Wege von 1, 7 achtel zu 340 Rthlr.

3) Der Garte diſſeits des Hauſes von einem Morgen zu 160 Rthlr.

4) Ein dabey liegender kleiner Gartenplatz am Graben von 1 achtel Morgen zu 20 Rthlr.

5) Der Graben zwischen den Marien- und Neuenthor von 4 Morgen 160 Rthlr.

6) Die Contrescarpe von 1 Morgen zu 50 Rthlr. taxiret worden. Wenn nun zum Verkauf dieſer Grundstücke Terminus auf den 29. April, den 30. May und den 3ten Jul. präſigiret worden: Als citiren und laden Wir hiemit alle diejenige und zwar gegen den letzten Termin peremptorie alhier vor der Regierung Vormittags um 10 und Nachmittags um 3 Uhr zu erſcheinen, in Handlung zu treten, und den Kauf zu ſchließen, oder gewärtig zu ſeyn, daß im letzten Terminio dieſe freye Grundstücke demjenigen, der das beſte Gebot thun wird, zugeſchlagen, und nachmals Niemand weiter gehdret werde. Urkundlich ꝛc. So geſchehen Minden den 17. Merz 1778.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Frh. v. d. Necl.

**Amte Enger.** Des Wichenkrüger Meyer zu Herringhaufen 5 drey 4tel Scheffel Saalandes auf der Wormke belegen, ſollen in Termin den 29. April und 20. May c. meiſtbiet. verkauft werden; u. ſind dieſentigen, ſo daran Anſprüche zu machen

gesonnen, zugleich verablabet worden. S. 9. St. d. V.

### III. Sachen, so zu verpachten.

Nachdem die Königl. Jagd im Amte Sparenberg und die damit verbundene Krebs- und Forellen-Fischerey von hervorstehenden Trinitatis a. c. an hinwiederum auf drey nach einander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1778 bis dahin 1781 verpachtet werden soll: Als werden die Pachtlustige eingeladen, sich in Terminis den 1. 7. und 15. April a. c. auf hiesiger Krieges- und Domainen-Kammer Vormittags um 9 Uhr einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden diese Pacht gegen annehml. che Sicherheit bis auf allerhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 24. Merz 1778.

Da der bisherige Erbpacht der Dreyer Windmühle im Amte Sparenberg En-gerschen Districts, und folglich von seinem Erbpachts-Recht an dieser Mühle abgetreten ist: so ist resolviret worden, gedachte Dreyer Windmühle aufs neue in Erbpacht auszuthun, und wird daher solches nicht nur hiermit beandt gemacht, sondern auch diejenigen, welche Lust haben mehr gedachte Windmühle zu Dreyer in Erbpacht zu übernehmen, hiermit verablabet, in Terminis den 1ten April, den 2ten und 23ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Kammer zu erscheinen die Conditiones zu vernehmen, und ihr Geholt zu erdfuen, welchemnachst der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Mühle mit Vorbehalt Sr. Königl. chen Majestät Allerhöchsten Approbation in Erbpacht überlassen werden soll. Minden den 14ten März 1778.

**Minden.** Dem Publico wird hieburch beandt gemacht, daß folgende Vertinzen in Terminis den 4ten April a. c. gerichtlich vermietet werden sollen.

1) Zwey Kirchen-Sißle in Marien Kir- che auf dem Chore belegen. 2) 3 Morgen

Frenland außerm Simeones Thore in der Masch belegen. 3) Eine Heu-Wiese daselbst. Die Miethslustige können sich also besag- ten Tages des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden und gewärtigen, daß mit denen Bestbietenden der Contract auf Jahre lang geschlossen werde.

**Minteln.** Es soll das Herrschaft- liche Vorwerk Egstorf Amts Schannburg am bevorstehenden 28. April Dienstages, des Vormittages in meiner Behausung allhier, von Petri 1779 an, auf gewisse Jahre wie- der verpachtet werden, und können Diejeni- gen, so zu dieser Pacht incliniren, sich zur be- stimmten Zeit daselbst einfinden.

Rulenkamp.

### IV Avertissements.

**Minden.** Sollte ein Koch, der seine Kochkunst gehörig versteht, und dane- ben mit hinalänglichen Altetatis seiner Red- lichkeit und guten Verhaltens halber verfeh- len seye, Lust haben, sich hieselbst bey einer hohen Herrschaft wiederum in Dienste zu be- geben: so kann derselbe sich bey dem hiesigen Koch und Gastwirth Gottlieb im weissen Schwan melden, und daselbst die weitere Conditiones erfahren.

Es ist am 28. Merz c. um halb Eins etwas gefunden worden. Wer solches verloren und richtig angeben kan, was es sey, hat sich binnen 8 Tagen bey dem Stiftskammerer Messerschmidt zu melden, oder es wird nach dieser Zeit verkauft, und so wenig es auch werth, unter die Armen vertheilt werden.

### V Notification.

Sr. Königl. Majestät haben den Scharf- richters Sohn Daniel Gottlieb Koch aus Gardelegen mit der Meisterey für die Stadt Minden und den dazu gehörigen Dis- trict des platten Landes Vermöge Rescripts und Concession d. d. Berlin den 4. Merz c. anderweit zu belehnen geruhet. Signatum Minden den 21. Merz 1778.